Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. IX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 20. März 1854.

Inhalt.

Gesetz, die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Vertrag mehrerer deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden betreffend. Verkündung eines Bundesbeschlusses, die Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher auf deutschem Bundesgebiete betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Aenderung des Familiennamens Heinrich Bundschu zu Mannheim, in den Namen Biron betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: den Vollzug des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 betreffend. Das Verbot der zu Ludwigshafen in der königlich bayerischen Pfalz erscheinenden „Pfälzer Zeitung" betreffend. Das Verbot der in München erscheinenden Zeitung „der Volksbote" betreffend. Das Verbot der in Würzburg erscheinenden Zeitung „katholisches Sonntagsblatt für Stadt und Land" betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: die Verlegung des Wohnsitzes der Bezirksforstei Bohlingen nach Radolphzell betr. Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 23. März v. J. über Erstreckung der Fristen zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen aufgehobener Feudal- und Fischereirechte betreffend. Die ständische Zustimmung zu dem unter dem 27. Juli 1852 mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein betreffend. Die ständische Zustimmung zu den auf die Getreidetheuerung bezüglichen provisorischen Gesetzen vom 9. Juli 1852, vom 8. September, vom 17. Oktober und 7. November 1853 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Gesetz,

den Erwerb des Staatsbürgerrechtes durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 8 lit. d. des sechsten Constitutionsedikts vom 4. Juni 1808, den Erwerb des Staatsbürgerrechts durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande betreffend, ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. März 1854.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Gemeinderath Fridolin Müller in Säckingen für die zu wiederholtenmalen bewirkte Errettung im Rheine verunglückter Personen und in Anerkennung seines hierbei bewiesenen muthvollen und aufopfernden Benehmens, und

dem Amtsdiener und Gefangenwärter Gräber in Gernsbach in Anerkennung seiner langen und pflichtgetreuen Dienstführung die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unterm 21. Februar d. J.

allergnädigst geruht, den Zeughauscommissär Koch als Regimentsquartiermeister in das Artillerieregiment zu versetzen,

den Regimentsquartiermeister Röder zum Kriegscontroleur zu ernennen, und

unter dem 6. d. M.

den Oberlieutenant im 3. Infanterieregiment Egon von Laßberg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vertrag mehrerer deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Regent mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Januar d. J., Nr. 80, geruht haben, das diesseitige Ministerium gnädigst zu beauftragen, zu der am 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen einer Mehrzahl deutscher Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden, nach der in §. 15 des gedachten Vertrages den übrigen

deutschen Bundesregierungen vorbehaltenen Befugniß, Namens der großherzoglichen Regierung den Beitritt zu erklären, und nachdem diese Beitrittserklärung unter dem 28. Januar d. J. erfolgt und mittlerweile zur Kenntniß der übrigen betheiligten Bundesregierungen gebracht worden ist, so wird nunmehr der Vertrag vom 15. Juli 1851 mit dem Beifügen öffentlich verkündet, daß außer den schon ursprünglich bei dem Abschlusse betheiligten Regierungen inzwischen auch noch die Regierungen

1. des Herzogthums Nassau unter dem 4. Oktober 1851,
2. des Großherzogthums Hessen unter dem 25. Oktober 1851,
3. des Kurfürstenthums Hessen unter dem 17. November 1851,
4. des Herzogthums Braunschweig unter dem 6. Dezember 1851,
5. des Königreichs Hannover unter dem 1. Mai 1852,
6. des Fürstenthums Schaumburg-Lippe unter dem 1. Mai 1852,
7. der freien Stadt Bremen unter dem 1. Mai 1852,
8. des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin unter dem 1. März 1853,
9. des Großherzogthums Meklenburg-Strelitz unter dem 1. März 1853,
10. des Königreichs Württemberg unter dem 1. Juli 1853,
11. der freien Stadt Frankfurt unter dem 1. Juli 1853,
12. der freien Stadt Hamburg unter dem 14. November 1853,
13. der Landgrafschaft Hessen-Homburg unter dem 1. Januar 1854

der Uebereinkunft beigetreten sind.

In Folge dieser für Baden vom 28. Januar l. J. an in Wirksamkeit tretenden Vereinbarung wird zugleich die früher in Kraft bestandene Uebereinkunft vom 7. März 1816 zwischen Baden, Bayern und Württemberg — Regierungsblatt vom 19. November 1816, Nr. XXXVII. — welchen die großherzoglich hessische Regierung unter dem 29. September 1817 — Regierungsblatt vom 21. Oktober 1817, Nr. XXV. — und die fürstlich hohenzollern-sigmaringische Regierung unter dem 4. Februar 1818 — Regierungsblatt vom 14. April 1818, Nr. VIII. — beigetreten waren, außer Wirksamkeit gesetzt.

Carlsruhe, den 4. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Vertrag

zwischen

mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg,

Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, so wie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, so viel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Oberregierungsrath Frantz und
den Geheimen Legationsrath Hellwig;

die Königlich Bayerische Regierung:
den Legationsrath Rösgen;

die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Rath und Director ꝛc. Kohlschütter;

die Großherzoglich Sachsen-Weimarische Regierung:
den Geheimen Regierungsrath Schmith;

die Großherzoglich Oldenburgische Regierung:
den Regierungsrath Freiherrn von Berg;

die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung:
den Staatsrath Dr. Oberländer;

die Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaische Regierung:
den Ministerialrath Brückner;

die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung:
den Regierungsdirector Schuderoff,

die Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg:
den Herzoglich Anhalt-Dessauischen Ministerialrath Walther;

die Fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Plauen älterer so wie jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Geheimen Regierungsrath Schmith;

die Fürstlich Waldeckische Regierung:
den Staatsrath Schumacher;

die Fürstlich Lippische Regierung:
den Regierungsrath Heldman;

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b. ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder

b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder

c. geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich gebornen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter sechzehn Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunf hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8, lit. b überwiesen worden ist, von dem letztern nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transports und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theils transportirt werden muß, so hat dem letztern der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransports zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrags gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläßig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dieß bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L.S.) Friedrich Carl Frantz. (L.S.) Friedrich Hellwig. (L.S.) Albert Rösgen. (L.S.) Carl Ludwig Kohlschütter. (L.S.) Gustav Adolph Schmith. (L.S.) Carl Heinrich Ernst von Berg. (L.S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer. (L.S.) Carl Christian Rudolph Brückner. (L.S.) Herrmann Schuderoff. (L.S.) Franz Walther. (L.S.) Wolrad Schumacher. (L.S.) Theodor Heldman.

Verkündung eines Bundesbeschlusses, die Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher auf deutschem Bundesgebiete betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer dritten Sitzung vom 26. Januar d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Art. I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen

anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. II.

In dem Falle des Artikels I, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Art. III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Art. V.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das deßfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Art. VII.

Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I, Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art. VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. IX.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

In Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 283 und 284, wird dieser Bundesbeschluß andurch zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 11. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Aenderung des Familiennamens Heinrich Bundschu zu Mannheim in den Namen Biron betreffend.

Friedrich Heinrich Bundschu von Mannheim, z. Z. in Freiburg, hat gebeten, seinen Familiennamen in Biron umändern zu dürfen.

Dies wird unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung

der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 11. März 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Den Vollzug des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 betreffend.

Nachträglich zu §. 3 der zum Jagdgesetze vom 2. Dezember 1850 erlassenen Vollzugsverordnung vom 21. Dezember 1850, Regierungsblatt S. 433, wird hiermit angeordnet, daß die Gemeindebehörden den Tag zur öffentlichen Verpachtung der Jagden wenigstens acht Tage vorher speziell den vormals Jagdberechtigten, insbesondere bei ehemals ärarischen Jagden der betreffenden Bezirksforstei urkundlich anzuzeigen und den Werthanschlag der zu verpachtenden Jagd von dieser Forstbehörde festsetzen zu lassen haben.

Carlsruhe, den 27. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Das Verbot der zu Ludwigshafen in der königlich bayerischen Pfalz erscheinenden „Pfälzer Zeitung" betreffend.

Der verantwortliche Redakteur und Verleger der zu Ludwigshafen in der königlich bayerischen Pfalz erscheinenden „Pfälzer Zeitung", Dr. J. L. Jäger daselbst, wurde der im Wege der Presse mittelst Aufreizung zum Hasse und zur Verachtung gegen die großherzoglich badische Staatsregierung und gegen einzelne großherzoglich badische Staatsbehörden verübten Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung von großherzoglichem Hofgerichte des Unterrheinkreises durch Erkenntniß vom 19. Dezember v. J., Nr. 15,025, für schuldig erklärt, und deßhalb zu einer Kreisgefängnißstrafe von vier Monaten und zum Ersatze der Prozeß- und Urtheilsvollstreckungskosten verurtheilt.

Da derselbe diesem Urtheil bis jetzt nicht genügt hat, so wird die Verbreitung der von ihm redigirten und verlegten Zeitung — bis dieß geschehen — auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbotes der im §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 5. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Das Verbot der in München erscheinenden Zeitung „der Volksbote" betreffend.

Der verantwortliche Redakteur des zu München erscheinenden „Volksboten", E. Zander daselbst, wurde von dem großherzoglichen Hofgerichte des Unterrheinkreises durch Urtheil vom

3. Januar l. J., Nr. 290, II. Cr. Sen., der im Wege der Presse verübten Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung für schuldig erklärt und deßhalb zu sechswöchentlicher Kreisgefängnißstrafe verurtheilt. Da derselbe diesem Urtheile bis jetzt nicht genügt hat, so wird — bis dieß geschehen — die Verbreitung der von ihm redigirten Zeitung auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbots der im §. 14 desselben Gesetzes gedrohten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 6. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Seyfried.

Das Verbot der in Würzburg erscheinenden Zeitung „katholisches Sonntagsblatt für Stadt und Land" betreffend.

Der verantwortliche Redakteur und Verleger der zu Würzburg erscheinenden Zeitung „katholisches Sonntagsblatt für Stadt und Land", J. Geiger daselbst, wurde von dem großherzoglichen Hofgerichte des Unterrheinkreises durch Urtheil vom 3. Januar 1854, Nr. 66, II. Criminalsenat, der im Wege der Presse verübten Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung für schuldig erklärt und deßhalb zu einer Kreisgefängnißstrafe von drei Monaten verfällt.

Da derselbe diesem Urtheil bis jetzt nicht genügt hat, so wird — bis dieß geschehen — die Verbreitung der von ihm redigirten und verlegten Zeitung auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbotes der in §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 6. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Die Verlegung des Wohnsitzes der Bezirksforstei Bohlingen nach Radolphzell betreffend.

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. Nr. 239 haben Seine Königliche Hoheit der Regent gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Wohnsitz der Bezirksforstei Bohlingen nach Radolphzell verlegt werde.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Pfeilsticker.

Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 23. März v. J. über Erstreckung der Fristen zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen aufgehobener Feudal- und Fischerei-Rechte betreffend.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M. Nr. 289 wird nachstehende Adresse beider

Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 23. März v. J., die Erstreckung der Fristen zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen aufgehobener Feudal- und Fischerei-Rechte betreffend (Regierungsblatt von 1853, Nr. XIII.), hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 6. März 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. L. Gerwig.

Durchlauchtigster Regent,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat dem ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 23. März vorigen Jahres über Erstreckung der Fristen zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen aufgehobener Feudal- und Fischerei-Rechte (Regierungsblatt von 1853, Nr. XIII.) nach vorausgegangener Berichterstattung und Berathung in ihrer siebenten öffentlichen Sitzung vom Heutigen die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Euerer Königlichen Hoheit geben wir in tiefster Ehrfurcht von diesem Beschlusse Kenntniß.

Carlsruhe, den 25. Januar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bader.

Die Secretäre:

Schmalholz.

Carl Kapferer.

Schanzlin.

Wagner.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten provisorischen Gesetze ebenfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 7. Februar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Stabel.

Die Secretäre:

R. Frhr. von Stotzingen.

Carl Frhr. von Göler.

Die ständische Zustimmung zu dem unter dem 27. Juli 1852 mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein betreffend.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus

großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M. Nr. 288 wird die Adresse beider Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu dem unter dem 27. Juli 1852 zwischen der großherzoglichen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag, die gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 155), hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 11. März 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Durchlauchtigster Regent,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat dem unterm 27. Juli 1852 mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein (Regierungsblatt 1853, Seite 155), so weit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Wir nahen uns dem Throne Euerer Königlichen Hoheit und überreichen diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht.

Carlsruhe, den 23. Januar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bader.

Die Secretäre:
Schanzlin.
Wagner.
Carl Kapferer.
Schmalholz.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten Vertrag, so weit erforderlich, gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 7. Februar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
(gez.) Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. von Stotzingen.
Carl Frhr. von Göler.

Die ständische Zustimmung zu den auf die Getreidetheuerung bezüglichen provisorischen Gesetzen vom 9. Juli 1852, vom 8. September, vom 17. Oktober und 7. November 1853 betreffend.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. dieses Monats Nr. 287 wird die Adresse beider Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu den provisorischen Gesetzen

a. vom 9. Juli 1852, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate betreffend (Regierungsblatt von 1852, Seite 301),

b. vom 8. September 1853, den Nachlaß des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 333),

c. vom 17. Oktober 1853 in gleichem Betreff (Regierungsblatt 1853, Seite 367), und

d. vom 7. November 1853, den zeitweisen Erlaß des Eingangszolles von Reis betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 387),

hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 11. März 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Durchlauchtigster Regent,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat den ihr vorgelegten seit dem letzten Landtag erlassenen, auf die Getreidetheuerung bezüglichen vier provisorischen Gesetzen

a. vom 9. Juli 1852 (Regierungsblatt von 1852, Seite 301),

b. vom 8. September 1853 (Regierungsblatt von 1853, Seite 333),

c. vom 17. Oktober 1853 (ebendaselbst Seite 367),

d. vom 7. November 1853 (ebendaselbst Seite 387),

nach vorausgegangener Berichterstattung und Berathung in ihrer sechsten öffentlichen Sitzung vom Heutigen ihre Zustimmung ertheilt.

Wir bringen diesen Beschluß zur allerhöchsten Kenntniß Euerer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 23. Januar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bader.

Die Secretäre:

Schanzlin.

Wagner.

Carl Kapferer.

Schmalholz.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt den darin genannten provisorischen Gesetzen gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 7. Februar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. von Stotzingen.
Carl Frhr. von Göler.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Wilferdingen, Dekanats Durlach, ist mit einem Competenzanschlag von 747 fl. 51 kr. und einem wirklichen Einkommen von ungefähr 1,300 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die Obereinnehmerei Bruchsal, so wie die combinirte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Lörrach sind in Erledigung gekommen. Bewerber, die in den Geschäften der Finanzverwaltung, namentlich in Führung größerer Bezirksfinanzdienste bereits vollkommen befähigt sind, haben sich bei großherzoglicher Steuerdirection binnen drei Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 27. Februar 1854 der Professor, Baurath Friedrich Eisenlohr in Carlsruhe, und
am 1. März „ der Amtsrevisor, Rechnungsrath Carl Heß zu Schwetzingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg